

Förderung und Erhalt von Wytweiden im Kanton Solothurn

Einleitung

Die Kombination von forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzungen auf derselben Fläche war über Jahrhunderte hinweg die Regel. Beispielsweise die Bewirtschaftung von sogenannten Wytweiden war weit verbreitet. Diese Mischnutzung verschwand in den letzten Jahrzehnten schweizweit zu einem grossen Teil. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft wurden viele bestockte Weiden gerodet und so mehr produktive Futterfläche generiert. Mit der Einführung der Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Nutzfläche verstärkte sich der Druck auf die Wytweiden ebenfalls. Aber auch die Aufgabe von einzelnen weniger produktiven Wytweiden stellt ein Problem dar, da diese aufgrund fehlender Bewirtschaftung verbuschen und einwachsen. Aus kulturhistorischer Sicht stellt die traditionelle Form der Wytweiden eine wichtige Form der Landschaftsnutzung dar. Vor allem in den Jurahöhen und in einigen Alpentälern tragen die Wytweiden einen grossen Teil zum Landschaftsbild bei. Touristisch sind solche Gebiete sehr wertvoll und spielen oftmals eine wichtige Rolle als Erholungsgebiete. Ausserdem sind Wytweiden ökologisch sehr wertvoll, dies aufgrund ihrer grossen Strukturvielfalt und des hohen Lichteinfalls auf den Boden.

Literaturrecherche

Im Rahmen einer Literaturrecherche zeigte sich, dass die Thematik Wytweiden in allen Kantonen anders gehandhabt wird. Bereits die Begrifflichkeiten unterscheiden sich massgeblich von Kanton zu Kanton. Von Wytweide über Waldweide, Weidwald und bewaldeter Weide werden diverse Namensgebungen verwendet. Teilweise sind die Begrifflichkeiten gesetzlich in den kantonalen Waldgesetzen / -verordnungen geregelt und teilweise in Merkblättern, Richtlinien oder anderen Schreiben. Auch die genaue Definition einer Wytweide unterscheidet sich unter den Kantonen. Teilweise werden Deckungsgrade resp. Beschirmungsgrade zur Unterscheidung verwendet und anderswo werden die Stockabstände betrachtet. Mancherorts werden Wytweiden in weitere Unterkategorien zerteilt. Diese Unterteilungen sind teilweise sehr detailliert und orientieren sich meist an einer Arbeit von Gallandat et al. aus dem Jahre 1995.

Der Schutz und der Erhalt von Wytweiden ist auf nationaler Ebene, sowie in manchen Kantonen bereits auf gesetzlicher Ebene sichergestellt. Diese rechtliche Absicherung erfolgt bisher hauptsächlich in den Jura und Alpenkantonen mit vielen Wytweiden. Hinsichtlich der Förderung sieht der Bund Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen und den Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Schweizer Wald vor. Auch einige Kantone unterstützen diese traditionelle Bewirtschaftungsform im Rahmen von Programmen und Projekten. Die Beiträge werden zum Teil massnahmenorientiert und zum Teil im Rahmen von Flächenpauschalen ausbezahlt. Der Bund sieht eine Bepflanzung von Projektgebieten vor, was auch von einigen Kantonen verlangt wird. Diese integralen Massnahmenpläne (PGI) sind teilweise obligatorisch und in manchen Kantonen gewünscht. Eine Förderung solcher Planungen erfolgt z.B. durch höhere Beiträge in Perimetern mit PGI als in unbepflanzten. Im Kanton Solothurn werden bis dato keine Förderbeiträge für die Erhaltung und Förderung von Wytweiden aus forstlicher Sicht ausbezahlt. Auch eine Ausscheidung von solchen erfolgte nur bedingt

in Einzelfällen (Weidwälder). Bearbeitet wurde die Thematik bereits im Jahre 2014 durch Andreas Etter, welcher ein Praktikum beim AWJF absolvierte. In dieser Praktikumsarbeit wurden diverse Literaturrecherchen zur Ausscheidung und zur Bewirtschaftung von Wytweiden durchgeführt. Eine Umfrage bei den Forstkreisen zeigte auch, dass es im Kanton einige mögliche Wytweiden Standorte gibt. Insgesamt wurden gut 228 Flächen gemeldet, welche eine Fläche von insgesamt 222ha aufweisen. Gut Dreiviertel der Flächen war dabei kleiner als eine Hektare. Die Flächen befanden sich erwartungsgemäss hauptsächlich in den ersten beiden Juraketten.

Ziele

Ziel soll es sein, den Bewirtschaftern ein Anreiz zu schaffen, diese artenreichen Lebensräume zu erhalten. Dabei darf kein Ungleichgewicht zwischen land- und forstwirtschaftlichen Interessen entstehen. Der Bewirtschafter sollte aufgrund der Beitragszahlungen nicht das Bestreben haben, den Wald zurückzudrängen und auch nicht die Fläche zuwachsen zu lassen. Ausserdem sollen die Waldpläne mit dem GELAN abgeglichen werden, dass keine gegensätzlichen Ausscheidungen entstehen können (Landwirtschaft / Wald). Eine enge Koordination zwischen dem ALW und dem AWJF sind dafür entscheidend. Folgende Punkte werden in diesem Dokument behandelt:

1. Definition von Wytweiden (Unterteilung)
2. Ablauf und Zuständigkeiten bei der Ausscheidung (Projekte)
3. Beitragssystem, welches Amt bezahlt was, wie, wieviel?
4. Controlling der Projekte (Zuständigkeiten / Ablauf)

Definition

Wytweiden sind gemäss eidgenössischem Waldgesetz Flächen, auf denen eine Doppelnutzung vorhanden ist. Dabei werden Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen berücksichtigt. Auf den Flächen wechseln sich bestockte Gebiete mit offenen Weideplätzen mosaikartig ab.

Im Kanton Solothurn wird der Begriff etwas anders definiert. Hier wird die Wytweide als Weidwald bezeichnet. Generell lässt sich dabei eine Abgrenzung von Weidwald zu geschlossenem Wald und von Weidwald zu offenen Weiden machen. Diese drei Arten der Flächennutzung werden wie folgt definiert:

Geschlossener Wald:

Als Wald gilt gemäss WaG Art. 2 Abs. 1 «jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann». Des Weiteren hält die WaVSo in § 6 fest, dass eine Fläche alle folgenden Mindestanforderungen gleichzeitig erfüllen muss, um einen Waldcharakter aufzuweisen:

- Mindestfläche: 500 m²
- Mindestbreite: 12 m
- Mindestalter: 15 Jahre (einwachsende Flächen)
- Min. Beschirmungsgrad: 30 % (einwachsende Flächen; bestockte Weiden)

Im Rahmen der Wytweiden Thematik wird geschlossener Wald von Weidwald abgegrenzt, obwohl im Rechtssinn beide als Wald gelten. Im geschlossenen Wald findet im Gegensatz zum Weidwald keine Viehwirtschaft statt. Eine Grasnarbe fehlt dadurch gänzlich auf der Fläche. Ausserdem wird geschlossener Wald meist stark beschirmt (Beschirmungsgrad > 80%).

Geschlossener Wald weist keine landwirtschaftlichen Nutzflächen auf.

Weidwald (Richtlinien für die Waldfeststellung SO 2006):

Der Weidwald stellt eine Sonderform im Rahmen des Waldbegriffs dar. Dieser muss einen Waldcharakter aufweisen und untersteht folglich der Waldgesetzgebung. Für die Abgrenzung gelten die oben erwähnten Mindestanforderungen an Waldflächen uneingeschränkt. In der kantonalen Richtlinie für die Waldfeststellung des Kantonsforstamts aus dem Jahre 2006 wird der Weidwald folgendermassen von der restlichen Waldfläche abgegrenzt:

«Weidwälder und bestockte Weiden, d.h. Flächen, auf denen sich Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft dienen, **gelten in ihrer gesamten Fläche als Wald** und nicht nur im bestockten Teil. Für die Festlegung der Grenze zwischen bestockter und offener Weide ist der Beschirmungsgrad massgebend. Beträgt der Abstand von Baum zu Baum bzw. von Baumstrunk zu Baumstrunk mehr als zwei Baumängen, so hat die Fläche keinen Waldcharakter». Generell gelten somit alle Weideflächen mit einem Beschirmungsgrad von 30-80% als Weidwald.

Offene Weide:

Offene Weiden als Teil eines Wytweiden-Perimeters erfüllen nicht die Kriterien, um als Wald ausgeschieden zu werden. Die Flächen sind stark von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und sind lediglich schwach oder gar nicht bestockt (Beschirmungsgrad < 30%). Rechtlich sind diese daher nicht dem Waldrecht unterstellt. Eine offene Weide ist charakterisiert durch die Beweidung mit Nutztieren. Heumatten und andere landwirtschaftliche Kulturen gelten nicht als offene Weide.

Ausscheidung / Projekte

Eine Förderung von Weidwäldern bedingt eine integrale Betrachtung dieser Landschaftsnutzung. Da vor allem die Abgrenzungen zu geschlossenem Wald und zu offenen Weiden wichtig ist, müssen auch diese beiden Nutzungsformen berücksichtigt werden. Diese Strategie verfolgt auch der Kanton Bern im Berner Jura und schützt sehr grossflächige Gebiete mit mosaikartigen Wechsels zwischen geschlossenem Wald, Weidwald und offenen Weiden.

Auch im Kanton Solothurn sollen alle drei Teilgebietstypen in Projekte miteinbezogen werden. Dabei werden die Projektperimeter als Ganzes als Wytweiden-Projekte umschrieben. Diese bestehen dann jeweils aus den drei Formen «geschlossener Wald», «Weidwald» und «offen Weide». Durch diese Gesamtbetrachtung ist es auch möglich Eingriffe zugunsten der Förderung des Weidwaldes in geschlossenen Wäldern resp. offenen Weiden zu unterstützen. Dies kann z.B. mit der Schaffung von wichtigen Viehdurchgängen oder der Pflanzung von Verjüngungsinseln erreicht werden.

Wenn ein Perimeter alle drei Teilgebietstypen aufweist (geschlossener Wald, Weidwald, offene Weide) und sich aufgrund seiner mosaikartigen Strukturiertheit dafür anbietet, kann er im Rahmen eines Projekts als Wytweide ausgeschieden werden. Das Projektgebiet wird anschliessend durch das AWJF und das ALW abgegrenzt. Die Projektflächen sollten sich an den Grundstücken resp. den Eigentumsverhältnissen der Gebiete orientieren. Die Mindestfläche für einen Projektperimeter beträgt dabei **10ha**. Besteht ein Zielkonflikt zwischen der Beweidung eines Waldgebiets und dessen zugehöriger Vorrangfunktion (Schutzwald), sollte auf ein Wytweidenprojekt verzichtet werden. Eine beispielhafte Ausscheidung von einem Projektperimeter mit Unterteilung in die drei Unterkategorien ist im Anhang 2 zu sehen.

Innerhalb des Projektgebiets wird durch das AWJF und das ALW eine Flächenzuteilung durchgeführt. Eine Unterteilung der Gesamtfläche in Teilgebiete analog der zuvor beschriebenen Unterteilung erfolgt ebenfalls. Diese basieren teilweise auf den zuvor erläuterten Definitionen.

Wenn der Projektperimeter abgegrenzt ist und eine Unterteilung in die drei Kategorien erfolgte, kann das ALW die anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche im Projektgebiet bestimmen. Dabei können die offenen Weideteile ganz und der Weidwald zum Teil als LN angerechnet werden. Im geschlossenen Wald wird keine Fläche als LN definiert. Die durch das ALW eruierte landwirtschaftliche Nutzfläche wird festgehalten und kann über den gesamten Perimeter nicht mehr verändert werden (Gültigkeitsdauer Projekt). Diese ist also für die Geltungsdauer der Massnahmenplanung eingefroren. Ein Fällen von Bäumen wirkt sich nicht auf diese aus, um eine ungewollte Senkung des Beschirmungsgrades zu vermeiden. Im Falle eines Zuwachsens der Fläche soll das Erreichen des ursprünglichen Beschirmungsgrades durch Lichtungshiebe und gezielte Schaffung von Öffnungen angestrebt werden. Die Sicherung der Projekte erfolgt mithilfe von integralen Massnahmenplanungen. Für jedes Projektgebiet muss eine solche abgeschlossen werden. In diesen sollen folgende Punkte enthalten sein:

- **Beschreibung und Lokalisation des Perimeters**
Situationsanalyse und Zusammenfassung der Grundlagen; Synthese aller gesammelten Informationen
- **Managementziele (Entwicklung)**
Ziele für alle Bereiche (Biodiversität, Landschaftsschutz, Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft)
- **Massnahmenplanung**
Detaillierte Beschreibung der Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele
- **Finanzierung der Massnahmen**
Beschreibung der Kosten pro Massnahme und die Finanzierung der einzelnen Massnahmen bzw. des gesamten Projektes
- **Die Vereinbarung**
Unterschiedene Vereinbarung betreffend Gültigkeit und Anerkennung durch den Eigentümer / Bewirtschafter und den zuständigen Ämtern (ALW, AWJF)
- **Anhänge**
Zum Verständnis des Textteils erforderliche Karten, Grafiken, Protokolle, etc.

Beiträge / System

Die Förderung und der Erhalt der Wytweiden soll mithilfe von Finanzhilfen für erbrachte Leistungen erfolgen. Die Aufteilung soll dabei so aussehen, dass Massnahmen im geschlossenen Wald nur durch das AWJF im Rahmen des FP Waldbiodiversität unterstützt werden sollten. Im Bereich der offenen Weiden werden nur Beiträge via ALW und ggf. ARP (Direktzahlungen, MJPNL) ausbezahlt. Einige Massnahmen zum Erhalt der Struktur auf den offenen Weiden sind bereits vorgegeben (Entbuschung, etc.). Der Schutz von weiteren Strukturelementen (Einzelbäume / Hecken) kann durch das ALW oder ggf. das ARP erfolgen. In den Zonen des Weidwaldes werden die Beiträge vom ALW und dem AWJF zu gleichen Teilen getragen (Anhang 1). Die Auszahlung an den Beitragsnehmer erfolgt jedoch ausschliesslich durch das ALW.

Massnahme:	Förderung und Erhalt von Wytweiden
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fördern und erhalten von Wytweiden als traditionelle Nutzungsform • Erhalten und verbessern des Biodiversitätspotentials von Wytweiden
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherstellung der Walderneuerung innerhalb der Wytweiden ➤ Erhalt der räumlichen Verteilung und des Beschirmungsgrades der Bestockung auf den Wytweiden ➤ Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf Wytweiden
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> ❖ 4'000Fr.- / ha für die Entbuschung von zuwachsenden Weideflächen ❖ 4'000Fr.- / ha für Holzschläge zur Schaffung von Öffnungen / Viehdurchgängen ❖ 8'000Fr.- / ha für Holzschläge zugunsten der Biodiversität (Förderung Trockenwiesen, etc.) ❖ 1'000Fr.- /Stk. für die Schaffung und/oder den Schutz von Pflanzinseln (6x6m) ❖ 300Fr.- / Stk. für die Pflanzung von solitären Einzelbäumen
Abstufung?	Finanzhilfen ohne Abstufung? (WaGSO § 17; WaVSO § 54)
Kontingentsrelevant?	Nein
Voranmeldung ?	Ja. Massnahme erfolgt erst nach Absprache mit dem Kreisförster (es wird eine Vereinbarung abgeschlossen, Bestandteil Massnahmenplanung)
Bedingungen	<p>Anforderungen an die Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimale Fläche 10 ha - Mosaikartige Anordnung von Weideflächen und Waldpartien - Keine Zielkonflikte mit der Vorrangfunktion vor Ort (Schutzwald, MJPNL) - Verpflichtungsdauer: 25 Jahre innerhalb der integralen Massnahmenplanung <p>Anforderungen an die Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterzeichnete integrale Massnahmenplanung pro Projektperimeter
Empfehlungen	- Enge Zusammenarbeit zwischen den Bewirtschaftern und den zuständigen Ämtern sind zentral
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die LN wird bei Abschluss der Massnahmenplanung für die Dauer von 25 Jahren festgelegt und richtet sich nach der unterzeichneten Massnahmenplanung - Baumfällungen innerhalb der waldderechtlich relevanten Flächen (Weidwald, geschlossener Wald) müssen immer vom Revierförster angezeichnet werden

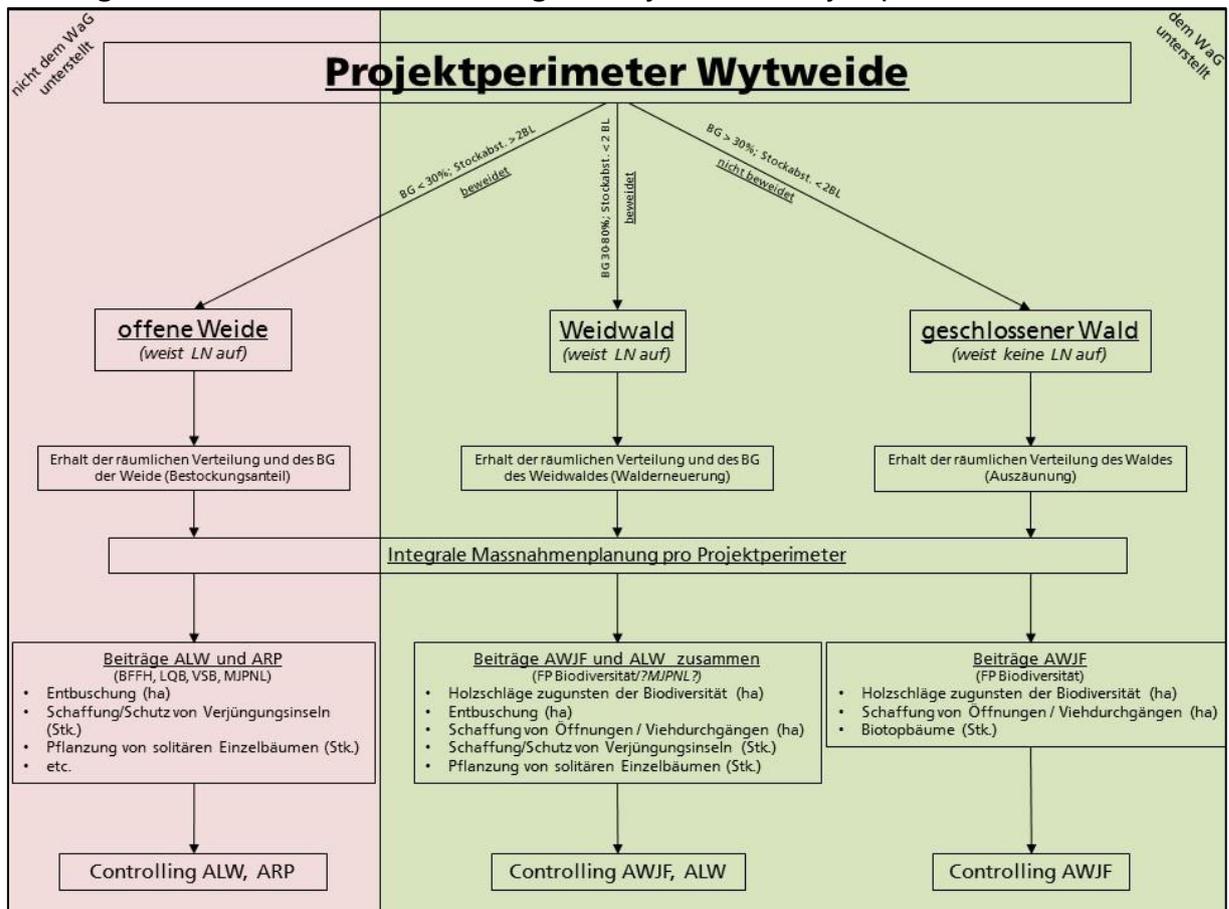
Controlling

Das Controlling wird analog der Beitragsverantwortlichkeit im geschlossenen Wald vom AWJF (Forstkreise) durchgeführt. Die Kontrolle der offenen Weiden und den darauf getroffenen Massnahmen liegt beim ALW und dem ARP. Im Zwischenbereich des Weidwaldes und der bestockten Weiden teilen sich das AWJF und das ALW die Aufsichtspflicht.

Für das Controlling werden jeweils die in der integralen Massnahmenplanung festgelegten Ziele überprüft. Ausserdem steht die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten im Vordergrund. Es wird vor allem auch kontrolliert, ob die Vorgaben betreffend Baumfällungen (Anzeichnung) eingehalten wurden und die Waldfläche nicht verringert wurde.

Anhang

Anhang 1: Ablaufschema Ausscheidung von Wytweiden Projektperimetern



Anhang 2: Übersichtskarte Projektperimeter Wytweiden Ebnet

Wytweidenprojekt Ebnet
Mümliswil-Ramiswil

Legende

-  Wytweide_Ebnet_Projektperimeter
-  Weide_Ebnet_A1W
-  Weidwald_Ebnet_A1W_AWJF
-  Waldfläcche_Ebnet_AWJF

© Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Bearbeiter: JH
Druckdatum: 24.10.2019
Massstab 1:5'000

